

Michael Horst

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und die Umsatzsteuer

Arbeitshilfen zum § 2b UStG



Springer Gabler

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und die Umsatzsteuer

Michael Horst

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und die Umsatzsteuer

Arbeitshilfen zum § 2b UStG

Michael Horst
Vilseck, Deutschland

ISBN 978-3-658-38246-9 ISBN 978-3-658-38247-6 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-38247-6>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Vivien Bender

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Panta rhei, alles fließt. Nichts beschreibt den Prozess der Veränderung mehr, als dieser altgriechische Aphorismus der heraklitischen Lehre.¹ Der Wandel, welcher durch den Fluss der Veränderung, Anpassung und Neuschöpfung hervorgerufen wird, spiegelt sich auch in den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland wieder. Einen nachhaltigen Eindruck hat der Fluss der Veränderung mit der Einführung des § 2b UStG in das deutsche Umsatzsteuergesetz gebracht.

„Mit den Änderungen des UStG im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2015 (Steueränderungsgesetz 2015 v. 2.11.2015, BGBl. 2015 I S. 1834) wurde neben der Neuregelung in § 2b UStG durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG die Kopplung an die Körperschaftsteuer aufgehoben. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPdöR) sollen damit marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. B. Satzung und/oder Verwaltungsakt) erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen. [...]“²

Diese Änderung stellt die Kommunen vor neue Aufgaben und birgt bei der Umsetzung neben Vorteilen auch Risiken; besonders im Steuerstrafrecht. In diesem Konzept sollen die Haushaltsstellen der Stadt Vilseck auf die neuen Vorgaben des § 2b UStG geprüft, die darauf erfassten Buchungen analysiert und ein Leitfaden für die Umsetzung der steuerrechtlichen Vorgaben aufgezeigt werden.

Da sich mit der Umstellung auf die Vorgaben des § 2b UStG auch das Vorgehen bei der Erstellung von Rechnungen für die Ausgangsumsätze ändert, sollen hier auch die Vorgaben für die Rechnungstellung nach § 14 UStG und die Anforderungen an die Kassensysteme nach den §§ 238 bis 263 HGB betrachtet werden.

Die behandelten Themen in diesem Konzept sollen sowohl eine Hilfestellung für die Umsetzung der Regelungen des § 2b UStG als auch für den Verwaltungsalltag geben. Da

¹Vgl. Anon., 2021. Panta rhei. [Online] Available at: https://de.wikipedia.org/wiki/Panta_rhei. [Zugriff am 25 Januar 2022].

²Trommer, F., 2020. Neues Umsatzsteuerrecht für Kommunen. [Online] Available at: https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/2b-ustg-neues-umsatzsteuerrecht-fuer-kommunen_190_467974.html. [Zugriff am 28 April 2021].

das deutsche Steuerrecht zu einem der Rechtsgebiete gehört, welche regelmäßig an neue Gegebenheiten angepasst werden, wird auch dieses Konzept sich einer regelmäßigen Anpassung unterziehen.

Vilseck, Deutschland

Michael Horst

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgaben des § 2b UStG und die Analyse der Haushaltsstellen	1
1.1	Unternehmereigenschaft nach dem UStG gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts	1
1.2	Leistungserbringungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechtssind nun umsatzsteuerpflichtig	2
1.3	Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht: Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage	2
1.4	Geringfügigkeitsgrenze 17.500 Euro	3
1.5	Berechtigung zum Vorsteuerabzug	3
1.6	Prüfschema: Umsatzsteuerrechtliche Analyse	5
1.6.1	Prüfung der Handlungsgrundlage	5
1.6.2	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	6
1.6.3	Kriterien des § 2b UStG	6
1.6.4	Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen	7
1.6.5	Prüfung auf Anwendbarkeit der Regelung nach § 19 UStG	7
1.6.6	Prüfung auf Anwendbarkeit des § 4 UStG	8
2	Zuweisungen und Zuschüsse in der Umsatzsteuer	9
3	Vermietung von Flächen	13
3.1	Stellplätze und Parkräume	13
3.2	Unselbstständige Parkflächen	14
3.3	selbstständige Parkflächen	14
3.4	Marktplätze	15
4	Versicherungen und Garantien	17
4.1	Garantien und Garantiezusagen vom Verkäufer	17
4.2	Versicherungsleistungen	17
4.3	Echter versus unechter Schadensersatz und Versicherungszahlungen	18
4.3.1	Echter Schadensersatz	18
4.3.2	Unechter Schadensersatz	19

4.4	Versicherungsleistungen aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht	19
4.4.1	Versicherungsleistungen im Schadensfall bei umsatzsteuerpflichtigen Bereichen	20
4.4.2	Versicherungsleistungen im Schadensfall bei umsatzsteuerfreien Bereichen	21
4.5	Geldzahlung statt Wiederherstellung	22
4.6	Beispiele zu Versicherungsleistungen	22
5	Dulden und Unterlassen als sonstige Leistung im Umsatzsteuerrecht.	25
6	Gutscheine	29
6.1	Einzweckgutscheine	29
6.2	Mehrzweckgutscheine	30
6.3	Nichteinlösung & Wechsel des Steuersatzes	30
6.4	Beispiel Einzweckgutschein	31
6.5	Beispiel Mehrzweckgutschein	31
7	Bauabzugssteuer und Umkehr der Steuerschuldnerschaft.	33
7.1	Bauabzugssteuer	33
7.1.1	Bauleistungen im Sinne der §§ 48 ff EStG	34
7.1.2	Beantragung der Freistellungsbescheinigung	35
7.1.3	Ermittlung der Bemessungsgrundlage	35
7.1.4	Einbehaltung, Abführung und Anmeldung	36
7.1.5	Abrechnung mit der leistenden Person	37
7.1.6	Die Bauabzugssteuer bei Vermietern	38
7.1.7	Beispiel zur Bauabzugssteuer	39
7.2	Die Umkehrung der nach § 13b UStG	40
7.2.1	Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen	41
7.2.2	Besteuerung von Gas-, Strom-, Wärme- oder Kältelieferungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG).	43
7.2.3	Besonderheit bei der Rechnungsstellung	44
7.2.4	Steuererklärungs Pflichten	44
8	Betriebsveranstaltungen.	47
8.1	Ausnahme für Personalchefs oder Betriebsratsmitglieder	53
8.2	Besteuerungswahlrecht bei mehr als zwei Veranstaltungen jährlich	53
9	Wirtschaftliche Betätigung in Form von Betrieben gewerblicher Art.	55
9.1	Betriebe gewerblicher Art	55
9.1.1	Beteiligungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts an Unternehmen	57
9.1.2	Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art	59
9.1.3	Exkurs: Wasserbeschaffung und Wasserversorgung	60

9.2	Hilfsgeschäfte	62
9.2.1	Hilfsgeschäfte des privatwirtschaftlichen Bereichs	63
9.2.2	Hilfsgeschäfte des hoheitlichen Bereichs	63
9.3	Verdeckte Gewinnausschüttung bei der Datenüberlassung	64
9.4	Innenumsätze und innere Verrechnungen	69
10	Rechnungen im Umsatzsteuergesetz	73
10.1	Rechnungstellung nach § 14 UStG	73
10.1.1	Grundlegendes zur Rechnungstellung	73
10.1.2	Rechnungen an Zweigstellen und Betriebsstätten des Unternehmens	75
10.1.3	Besonderheit Rechnungsnummernsystematik	75
10.1.4	Gutschriften versus Rechnungskorrekturen	76
10.2	Korrektur der Umsatzsteuer nach § 15a UStG	77
10.2.1	Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	77
10.2.2	Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens	78
10.2.3	Kürzere und anteilige Berichtigungszeiträume	79
10.2.4	Erleichterung bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs	80
10.2.5	Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellkosten	80
10.3	Anforderung an Kassensysteme	82
10.3.1	Kassenvorgänge richtig erfassen	82
10.3.2	Erkennbarkeit von Veränderungen	86
10.3.3	Kassensysteme	86
10.4	Analyse der Rechnungsstellung	88
10.4.1	Aktuelle IST-Situation	88
10.4.2	Anzustrebende SOLL-Situation	89
11	Umsätze aus Kommissionen und Konzessionen	91
11.1	Kommissionsumsätze	91
11.2	Konzessionsabgaben	92
11.2.1	Verkauf von Büchern und Printmedien	93
12	Leistungen mit besonderer Umsatzbesteuerung	95
12.1	Friedhofs- und Bestattungswesen	95
12.2	Umsätze mit ermäßigten Umsatzsteuersatz	97
12.3	Land- und Forstwirtschaftliche Umsätze	100
12.4	Internationale Umsätze mit Lieferungen und sonstigen Leistungen	101
12.4.1	Innergemeinschaftliche Lieferung und innergemeinschaftlicher Erwerb	101
12.4.2	Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	104
12.5	Lieferungen und sonstige Leistungen in Drittländer	105

12.6	Besonderheiten in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuer-Jahreserklärung	106
12.7	Lieferungen und sonstige Leistungen an NATO-Truppen-Angehörige	107
13	Leistungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeitergestellung	109
13.1	Personalgestellung	109
13.1.1	Übertragung der Aufgaben eines Bauhofs	110
13.1.2	Umsatzsteuerrechtliche Bewertung	110
13.2	Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	111
13.2.1	Steuerfreie Leistungen im Rahmen des § 3 Nr. 34 EStG	111
13.2.2	Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse	112
13.2.3	Abzug der Vorsteuer.	113
14	Umsätze im Bereich der Schule	115
14.1	Veranstaltungsumsätze der Schulen und der Kindertagesstätten	115
14.1.1	Der Elternbeirat als (Mit-) Organisator und die Umsatzsteuer	115
14.1.2	Beispiele für Einnahmen aus Veranstaltungen ohne Lehrplanbezug	116
14.1.3	Einnahmen aus lehrplanbezogene Veranstaltungen	117
14.1.4	Beispiele für Einnahmen aus lehrplanbezogene Veranstaltungen	118
14.1.5	Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 19 UStG	118
14.2	Schulische Verpflegungsdienstleistungen (Schulspeisung, Mensen und Kantinen)	119
14.2.1	Der Schulaufwandsträger als Betreiber	121
14.2.2	Vereine und Verbände als Betreiber	121
14.2.3	Externe Unternehmer als Betreiber	123
15	Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG	125
15.1	Anwendungsbereich.	125
15.2	Voraussetzungen.	126
15.3	Rechtsfolgen	127
15.4	Optionsmöglichkeit	129
15.5	Gestaltungshinweise	130
15.6	Wechsel der Besteuerungsform	131
16	Zusammenfassung.	133
16.1	Der § 2b UStG und seine Folgen.	133
16.2	Zuweisung und Zuschüsse.	133
16.3	die Bauabzugssteuer.	134
16.4	Betriebe gewerblicher Art	134
16.5	Anforderung an Kassensysteme.	134

16.6	Weiterberechnung der Hebedaten vom Wasserwerk an die Abwasserbeseitigung	135
16.7	Einnahmen aus Konzessionsabgaben.	135
16.8	Land- und forstwirtschaftliche Einnahmen	135
16.9	Personalstellung	136
16.10	Einnahmen aus schulischen Veranstaltungen.	136
16.11	Rechnungsstellung und Korrektur der Vorsteuer nach § 15a UStG.	136
16.11.1	Rechnungsstellung.	136
16.11.2	Korrektur der Vorsteuer nach § 15a UStG	136
17	Umsatzsteuerliches Risiko-Management	139
17.1	Eingangsrechnungen	139
17.1.1	Rechnung eines in Deutschland ansässigen, unternehmerisch tätiger Verkäufers	139
17.1.2	Rechnung eines im EU-Binnenmarkt ansässigen, unternehmerisch tätiger Verkäufers	143
17.1.3	Rechnung eines im Drittland, unternehmerisch tätigen Verkäufers	143
17.1.4	Rechnung eines privaten, nicht unternehmerisch tätigen Verkäufers	144
17.1.5	Eigenbelege bei Ausgaben	144
17.2	Ausgangsrechnungen und Bescheide.	145
17.2.1	Umstellung von Zahlungsmöglichkeiten	146
17.2.2	Eigenbelege bei Einnahmen.	148
17.3	Risiko verdeckte Gewinnausschüttung bei der (internen) Weitergabe der Wasser-Hebedaten.	148
17.4	Risiken bei der Analyse der Haushaltsstellen gemäß § 2b UStG	149
17.5	Zusammenfassung der Risiken (Tab. 17.2)	150
17.6	Schulische Veranstaltungen	151
17.7	Umgang mit den Risiken	151
17.7.1	Tax Compliance-Kultur	151
17.7.2	Risiken versus Ziele	152
17.8	Analyse der Haushaltsstellen	153
17.8.1	Gliederungsbereich 0 Allgemeine Verwaltung.	153
17.8.2	Gliederungsbereich 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	154
17.8.3	Gliederungsbereich 2 Schulen	154
17.8.4	Gliederungsbereich 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	155
17.8.5	Gliederungsbereich 4 Soziale Sicherheit	157
17.8.6	Gliederungsbereich 5 Gesundheit, Sport, Erholung	158
17.8.7	Gliederungsbereich 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	158
17.8.8	Gliederungsbereich 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	159

17.8.9	Gliederungsbereich 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen	160
17.8.10	Gliederungsbereich 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	162
17.8.11	Zuordnung der umsatzsteuerlichen Sachverhalte in den Haushaltsstellen	163
18	Arbeitshilfen	175
18.1	Prüfschema zur Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG	175
18.2	Prüfschema zu Betrieben gewerblicher Art nach § 4 KStG	175
18.3	Aufstellung der umsatzsteuerrelevanten Haushaltsstellen	175
18.4	Anforderungen an den Rechnungsinhalt nach § 14 UStG	186
18.5	Prüfschema § 48 ff EstG	189
18.6	Ziel- Risiko-Kontroll-Matrix	189
18.7	Risikobewertung für den Bereich der Umsatzsteuer	190
18.8	Spezielle Rechtsformen der Betriebe gewerblicher Art	192
18.8.1	Regiebetrieb (i. S. d. Art. 88 GO)	192
18.8.2	Eigenbetrieb (i. S. d. Art. 88 GO)	193
18.8.3	Anstalt des öffentlichen Rechts (i. S. d. Art. 89–91 GO)	194
18.8.4	Kapitalgesellschaft (i. S. d. Art. 92–94 GO)	195
18.8.5	Zweckverband (i. S. d. Art. 7–16 KommZG)	196
18.9	Ermittlung des Durchschnittsentgeltes	197
18.10	Ermittlung des Verrechnungsentgeltes für die Hebedaten	198
18.11	Umsatzsteuerliche Berechnung für Betriebsveranstaltungen	199
18.11.1	Muster-Berechnungen (Abb. 18.7 und 18.8)	199
18.11.2	Vorlage für die umsatzsteuerliche Berechnung für Betriebsveranstaltungen (Abb. 18.9 und 18.10)	201
18.12	Muster Eigenbeleg für erhaltene Lieferungen und Leistungen	202
18.13	Betriebsveranstaltung für die Verwaltungsangestellten	203
18.14	Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für die Prüfung des § 19 UStG	204
18.15	Zuordnung der Verkaufsartikel auf Verkaufshaushaltsstellen	205
18.16	Umsatzsteuersätze i. S. d. § 12 UStG	206
18.17	Kassenbericht und Zähl-Protokoll für offene Ladenkassen	206
18.17.1	Muster	206
18.17.2	Vorlage	210
18.18	Juristische Begrifflichkeiten der Fahrlässigkeit und des Vorsatzes	212
18.19	Echter und unechter Schadensersatz	214
	Literatur	217

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
%	Prozent
€	Euro
§	Paragraf
§§	Paragrafen
A.	Abschnitt
a. F.	Alte Fassung
Abs.	Absatz
AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
Alt.	Alternative
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BayKiBiG	Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl	Bundessteuerblatt
BuchPrG	Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)
Buchst.	Buchstabe
BV	Bayerische Verfassung
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
ff.	Fortfolgend
GG	Grundgesetz

Grds.	Grundsätzlich
Ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HH-Stelle	Haushaltsstelle
i. H. v.	In Höhe von
i. S. d.	Im Sinne des
i. V. m.	In Verbindung mit
jPdöR, jPöR	Juristische Person des öffentlichen Rechts
KommHV-Kameralistik	Kommunalhaushaltsverordnung – Kameralistik
KommZG	Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinie
Lfd.	Laufend, Laufende, Laufender
m ³	Kubikmeter
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
Ø	Durchschnitt
Rz	Randziffer
S.	Satz / Sätze
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Aches Buch
Sog.	Sogenannte
StMFH	Staatsministerium für Finanzen und Heimat
u. U.	Unter Umständen
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-ID	Umsatzsteuer Identifikationsnummer
USt-VA	Umsatzsteuervoranmeldung
v.	Vom
v. H.	von Hundert
vGA	Verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	Vergleiche
VWL	Volkswirtschaftslehre
z. B.	zum Beispiel
ZAD-Nr.	Personen-Nummer der Zentralen-Adress-Datenbank



Vorgaben des § 2b UStG und die Analyse der Haushaltsstellen

1

1.1 Unternehmereigenschaft nach dem UStG gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Als Unternehmer definiert sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Eine solche Tätigkeit kann als jede Tätigkeit betrachtet werden, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dient. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind damit grundsätzlich auch unternehmerfähig.

Ein unternehmerisches Handeln setzt dabei eine nachhaltige Tätigkeit voraus, mit der Leistungen gegen Entgelt erbracht werden. Die Unternehmensfähigkeit tritt zudem unabhängig von einer bestimmten Rechtsform ein, weshalb auch juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich im Rahmen ihres gesetzlichen Haushaltsrecht und unabhängig von der Einordnung einer Leistung in einen Regiebetrieb, als Produkt oder eine im Haushaltsplan definierten Leistung unternehmerisch tätig werden können. Umsatzsteuerliche Relevanz hat nur die Tätigkeit eines Unternehmers im Rahmen seines Unternehmens. Erfasst wird dabei die unternehmerische Tätigkeit als Ganzes, d. h. der Besteuerung unterliegt nicht jede einzelne Leistung, sondern der Gesamtumsatz aller unternehmerischen Leistungen.¹

¹Vgl. Trommer, F., 2020. Neues Umsatzsteuerrecht für Kommunen. [Online] Available at: https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/2b-ustg-neues-umsatzsteuerrecht-fuer-kommunen_190_467974.html. [Zugriff am 28 April 2021].

1.2 Leistungserbringungen durch juristische Personen des öffentlichen Rechtssind nun umsatzsteuerpflichtig

Für die Behandlung von Leistungen einer Juristische Personen des öffentlichen Rechts (kurz: jPdöR) kommt es nun nicht mehr darauf an, ob sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) erbracht werden. Beim Erbringen von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts. Das bedeutet soweit es sich um eine steuerbare Leistung und nicht um eine nach § 4 UStG steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Anders als in der Vergangenheit rückt damit die Form der Entgelterhebung, also im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Bereich, stärker in den Mittelpunkt.

Dabei gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Unternehmerbegriffs nach § 2 Abs. 1 UStG. Hierunter fallen beispielsweise

- klassische gewerbsmäßige Leistungen, wie der Verkauf von Souvenirs in einem Fremdenverkehrsamt,
- der Verkauf von Familienstambüchern im Standesamt oder
- der Verkauf von Duschkarten in einem Schwimmbad.

Aber auch die Erhebung von Entgelten für Kopien im Bürgeramt oder die Vermietung von Turnhallen oder Stellplätzen sind künftig nicht mehr generell einer Besteuerung entzogen.²

1.3 Ausnahmen von der Umsatzsteuerpflicht: Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage

§ 2b UStG regelt als Ausnahmetatbestand die Umsatzbesteuerung der jPdöR beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Hierin hat der Gesetzgeber die zum 01.01.2016 in Kraft getretenen Regelungen des Art. 13 MwStSystRL übernommen und folgende vier Voraussetzungen definiert:

- Handeln einer jPdöR,
- Ausübung einer ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegenden Tätigkeit,
- Fehlen größerer Wettbewerbsverzerrungen und
- Ausschluss einer Katalogtätigkeit nach § 2b Abs. 4 UStG.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der Wettbewerbsverzerrung wird in § 2b Abs. 2 UStG mit einer prognostischen Umsatzgrenze von 17.500 EUR gleichartiger Tätigkeiten näher

²Vgl. Trommer, F., 2020. Neues Umsatzsteuerrecht für Kommunen. [Online] Available at: https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/2b-ustg-neues-umsatzsteuerrecht-fuer-kommunen_190_467974.html. [Zugriff am 28 April 2021].

definiert. Das Überschreiten dieser Umsatzgrenze muss bereits mit der Haushaltsplanung dokumentiert werden. Für die interkommunale Zusammenarbeit sind in § 2b Abs. 3 UStG weitere Ausnahmeregelungen enthalten.³

1.4 Geringfügigkeitsgrenze 17.500 Euro

§ 2b Abs. 2 Alt. 1 UStG definiert, dass alle gleichartigen Umsätze keine größere Wettbewerbsverzerrung auslösen, wenn der zu erwartende Jahresumsatz 17.500 € nicht überschreitet. Somit sind diese Umsätze auch nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Diese Umsatzgrenze greift jedoch nur, wenn die Umsätze

- aufgrund einer Gebührensatzung beruhen und
- die Tätigkeit auch auf dem privatrechtlichen Markt erbracht werden kann.

Werden die Umsätze auf privatrechtlicher Basis erbracht, so sind sie ab dem ersten Euro steuerbar.

Beispiel: Geringfügigkeitsgrenze und Gebührensatzung

Die Gemeinde V unterhält ein „Amt für Beglaubigungen“. Für das Anfertigen eines beglaubigten Dokuments erhebt die Gemeinde laut Gebührensatzung 5,00 €.

Da Beglaubigungen auch von Notaren erbracht werden dürfen und diese dieselbe Rechtswirkung besitzen, greift § 2b Abs. 2 Alt. 1 UStG. Somit unterliegen die Umsätze erst der Umsatzsteuer, wenn die Geringfügigkeitsgrenze von 17.500 € überschritten wird.

Werden die Beglaubigungen auf privatrechtlicher Basis erbracht, so sind sie ab dem ersten Euro steuerbar. Eine Option zur Befreiung von der Steuerpflicht bietet in diesem Beispiel nur der § 19 UStG. ◀

1.5 Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 UStG ist Unternehmer,⁴

- wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- selbständig
- nachhaltig

³Vgl. Trommer, F., 2020. Neues Umsatzsteuerrecht für Kommunen. [Online] Available at: https://www.haufe.de/finance/steuern-finanzen/2b-ustg-neues-umsatzsteuerrecht-fuer-kommunen_190_467974.html. [Zugriff am 28 April 2021].

⁴Vgl. NWB Verlag GmbH & Co. KG, 2020. § 2 Unternehmer, Unternehmen. In: NWB Verlag GmbH & Co. KG, Hrsg. Wichtige Steuergesetz. Herne: GGP Media GmbH, pp. 936–937.

- zur Erzielung von Einnahmen ausübt,
- auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder
- eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird

§ 1 KStG definiert den „Personenkreis“, welcher kraft Gesetz eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Somit gilt:

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind unter anderem folgende Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im deutschen Inland haben:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- Genossenschaften;
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit;
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
- Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.⁵

Richtlinie R 1 Abs. 3 KStR in Verbindung mit Richtlinie R 4.1 Abs. 1 KStR bezieht in den Begriff der juristischen Person auch die inländischen Gebietskörperschaften mit ein. Hier wird explizit auf die Betriebe gewerblicher Art abgestellt.^{6,7}

Somit gelten die Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ebenfalls als Vorsteuerabzugsberechtigt, wenn sie nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind. Als folge daraus gelten auch Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG als nicht abzugsfähig, wenn⁸

- eine bezogene Leistung, bezogene Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstands weniger als 10 % der unternehmerischen Nutzung unterliegt (§ 15 Abs. 1 S. 2 UStG)
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Aufwendungen von Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, insgesamt 35 Euro pro Wirtschaftsjahr und Empfänger übersteigen (§ 15 Abs. 1a UStG i. V. m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG)

⁵Vgl. NWB Verlag GmbH & Co. KG, 2020. § 1 Unbeschränkt Steuerpflichtig. In: NWB Verlag GmbH & Co. KG, Hrsg. Wichtige Steuergesetze. Herne: GGP Media GmbH, p. 851.

⁶Vgl. Voß, H. J. & Stillers, S., 2021. R 1.1 Unbeschränkte Steuerpflicht. [Online] Available at: https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/615363_1__1/. [Zugriff am 25 Juni 2021].

⁷Vgl. Voß, H. J. & Stillers, S., 2021. R 4.1 Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. [Online] Available at: https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/615363_4__1/. [Zugriff am 25 Juni 2021].

⁸Vgl. § 15 Abs. 1a UStG in NWB Verlag GmbH & Co. KG, 2020. § 15 Vorsteuerabzug. In: GGP Media GmbH, Hrsg. Wichtige Steuergesetze. Herne: NWB Verlag GmbH & Co. KG, pp. 977–979.

- ein Grundstück sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens verwendet wird, ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie für die sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Grundstück vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie nicht auf die Verwendung des Grundstücks für Zwecke des Unternehmens entfällt. Bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist dies entsprechend anzuwenden (§ 15 Abs. 1b UStG).

Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet (§ 15 Abs. 2 UStG):

- steuerfreie Umsätze;
- Umsätze im Ausland, die steuerfrei wären, wenn sie im Inland ausgeführt würden.

Somit sind die Vorsteuerbeträge, welche auf den unternehmerischen Teil von gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenständen oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zu dem Teil abgezogen werden, die im Wege einer sachgerechten Schätzung ermittelt wurden. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist (§ 15 Abs. 4 UStG).

1.6 Prüfschema: Umsatzsteuerrechtliche Analyse

Nachfolgend ist das Prüf- und Dokumentationsschema dargestellt, welches zur Ermittlung und Beurteilung der Umsatzbesteuerung der Haushaltsstellen verwendet wurde:

1.6.1 Prüfung der Handlungsgrundlage

- I. Erfolgt die Handlung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage? Rz. 3–17, 21 BMF
 1. Handlungsgrundlage ist nach § 2b Abs. 1 S. 1 UStG
 2. eine Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung Rz. 6–7
 3. eine Öffentliche Satzung Rz. 8–9
 4. ein Staatsvertrag Rz. 10–11
 5. ein verfassungsrechtliche Vertrag Rz. 10–11
 6. ein Verwaltungsabkommen Rz. 10–11
 7. ein Verwaltungsvereinbarungen Rz. 10–11
 8. ein öffentlich-rechtlicher Vertrag Rz. 12–15

- a. ja, weiter zu 1.6.3.1
- b. nein, weiter zur nächsten Frage

Wurde keine Option ausgewählt, so ist mit Frage 1.6.1 II fortzufahren!

- II. Handelt es sich um ein Hilfsgeschäft⁹ Rz. 19 BMF
 - 1. ja, weiter zur nächsten Frage
 - 2. nein, weiter zu 1.6.2 Frage I
- III. Wird das Hoheitsgeschäft im nichtunternehmerische (hoheitlichen) Bereich ausgeführt?
 - 1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 - 2. nein, Umsatzsteuerpflicht

1.6.2 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ¹⁰

- I. Handelt es sich Einkünfte aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen?
 - 1. ja, weiter zur nächsten Frage
 - 2. nein, weiter 1.6.3 Frage I
- II. Wurde der Verzicht auf die Durchschnittsbeteuerung nach § 24 Abs. 4 UStG erklärt?¹¹
 - 1. ja, weiter zu 1.6.4 Frage I
 - 2. nein, Umsatzsteuerpflicht

1.6.3 Kriterien des § 2b UStG

- I. Handelt es sich um Tätigkeiten i. S. d. § 2b Abs. 4 UStG? Rz. 55–57 BMF
 - 1. ja, weiter zu 1.6.4 Frage I
 - 2. nein, weiter zur nächsten Frage
 - II. Wird die Leistung an einer anderen jPöR erbracht?

(Beistandsleistung i. S. d. § 2b Abs. 3 UStG) Rz. 40 BMF

 - 1. ja, weiter zur nächsten Frage
 - 2. nein, weiter zu 1.6.4 Frage I
2. Dürfen die Leistungen per Gesetz nur von jPöR erbracht werden?
(§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG) Rz. 41–44 BMF
- 1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 - 2. nein, weiter zur nächsten Frage

⁹Hilfsgeschäfte betreffen den nicht-unternehmerischen Teil der jPöR.

¹⁰vgl. § 4 Abs. 1 KStG und R 4.1 Abs. 6 KStR.

¹¹Vgl. § 24 Abs. 1 bis 3 UStG.

- III. Beruht die Zusammenarbeit auf gemeinsamen öffentlichen Interessen?
(§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG) Rz. 45–54 BMF
1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 2. nein, weiter zu 1.6.5 Frage I

1.6.4 Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen

- I. Übersteigt der Umsatz gleichartiger Tätigkeiten im Kalenderjahr voraussichtlich 17.500,00 € ^{12,13}
(§ 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) Rz. 22–31, 33–37 BMF
1. ja, weiter zur nächsten Frage
 2. nein, keine Umsatzsteuerpflicht
- II. Es werden vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage Leistungen erbracht.¹⁴
§ 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG
Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 RL 2006/112/EG i. d. F. 07.12.2020 i. V. m. Anhang I RL 2006/112/EG
1. ja, weiter zur nächsten Frage
 2. nein, keine Umsatzsteuerpflicht
- III. Liegt eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG vor? Rz. 32, 38–39 BMF § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG
1. ja, weiter zu 1.6.6 Frage I
 2. nein, weiter zu 1.6.5 Frage I

1.6.5 Prüfung auf Anwendbarkeit der Regelung nach § 19 UStG

- I. Beträgt der Bruttojahresumsatz des Vorjahres mindestens 22.000,00 €?
1. ja, weiter zur Frage III
 2. nein, weiter zur nächsten Frage
- II. Liegt der voraussichtlichen Bruttojahresumsatz des aktuellen Jahres unter 50.000,00 €?
1. ja, weiter zur nächsten Frage
 2. nein, Umsatzsteuerpflicht
- III. Wird die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG angewandt?
1. Ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 2. Nein, Umsatzsteuerpflicht

¹² § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG i. d. F. 29.06.2020 weicht hier vom § 19 Abs. 1 S. 1 UStG ab.

¹³ zur Bewertung gleichartiger Tätigkeiten vgl. Rz 37 BMF-Schreiben vom 16.12.2016.

¹⁴ Betriebsveranstaltungen für die gesamte Belegschaft gehören ebenfalls zu solchen Leistungen.

1.6.6 Prüfung auf Anwendbarkeit des § 4 UStG

- I. Liegt ein steuerbefreiender Tatbestand nach § 4 UStG vor?
 1. ja weiter zur nächsten Frage
 2. nein, Umsatzsteuerpflicht
- II. Handelt es sich um Umsätze, die unter das Grunderwerbssteuergesetz fallen? (§ 4 Nr. 9 UStG)
 1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 2. nein, weiter zur nächsten Frage
- III. Handelt es sich um eine Vermietung & Verpachtung? (§ 4 Nr. 12 UStG)
 1. ja, weiter zur nächsten Frage
 2. nein weiter zur Frage V
- IV. Wird an einen Nicht-Unternehmer vermietet?
 1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 2. nein, weiter zur nächsten Frage
- V. Werden Betriebsvorrichtungen mit vermietet?
 1. ja, weiter zur nächsten Frage
 2. Nein, keine Umsatzsteuerpflicht
- VI. Kann die Benutzung der Betriebsvorrichtungen grundsätzlich laut Vertrag objektiv ausgeschlossen werden?
 1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 2. nein, weiter zur nächsten Frage
- VII. Besteht nach § 9 UStG die Möglichkeit auf Verzicht der Steuerbefreiung?
 1. ja, weiter zu 1.6.5 Frage I
 2. nein, weiter zur nächsten Frage
- VIII. Handelt es sich um eine der nachfolgenden Leistungen? (§ 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 1 UStG)
 1. ja, keine Umsatzsteuerpflicht
 2. nein, zurück zur Frage III

Leistungen i. S. d. § 4 Nr. 20 Buchstabe a Satz 1 UStG

- Theater,
- Orchester,
- Kammermusikensembles,
- Chöre,
- Museen,
- botanische Gärten,
- zoologische Gärten,
- Tierparks,
- Archive,
- Büchereien sowie
- Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst.